

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Seegraben / u1455	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	u1455_03	Definition Abschnitt:	km 0.249 - 0.599
Gewässerabschnitt von	2'698'543, 1'275'355		
Gewässerabschnitt bis	2'698'717, 1'275'065		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Seegraben entlang der Waldgrenze und der Gemeindegrenze/Kantonsgrenze (Stammheim/Zürich). Der Bachabschnitt verläuft grösstenteils offen durch Wald- und Rietgebiet.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 2 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.2 - 2.5 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Die vor Ort gemessene Sohlenbreite wird aufgrund des anstössigen Grundwassers und Rietgebiet als überbreit eingestuft. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird, aufgrund der Gewässertiefe und dem Fliessverhalten, 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		

Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung Barchetsee - Thurtal" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation	

	- Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Seegraben / u1455	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	u1455_05	Definition Abschnitt:	km 0.757 - 0.794
Gewässerabschnitt von	2'698'683, 1'274'918		
Gewässerabschnitt bis	2'698'695, 1'274'884		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Seegraben vom Ursprung bis zum Waldrand bei km 0.760. Der Bachabschnitt verläuft offen durch Rietgebiet.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 2 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.8 - 1.2 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung Barchetsee - Thurtal" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.0$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Lattebach / 07.01	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.01_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.696
Gewässerabschnitt von	2'697'848, 1'274'190		
Gewässerabschnitt bis	2'698'447, 1'273'925		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Lattenbach von der Gemeindegrenze / Kantonsgrenze unterhalb der Langmühle bis zur Eindolung bei km 0.700. Der Bachabschnitt fließt grösstenteils offen durch Landwirtschaftszone.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 - 1 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.8 - 1.0 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt in den Vernetzungskorridoren Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung Barchetsee - Thurtal" und Nr. 410 "Thurkorridor Neunforn - Uesslingen" beide mit gewässerbezogenen Schutzzielen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern	

	- Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: $6 \times b_{nat} + 5 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.5 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 14.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begründet (generalisiert). Im Nahbereich der Kantonsstrasse wird die rechtsufrige Gewässerraumlinie mit einem minimalen Abstand von 3.0 m zur Strassenparzelle ausgeschieden. In der Umgebung der Betriebsgebäude wird der Gewässerraum exzentrisch ausgeschieden (minimaler Abstand zwischen Bachachse und rechtsufriger Gewässerraumlinie = 5.5 m). Im Bereich der Weiher wird die Uferlinie gemäss AV um 5.0 m nach aussen versetzt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Silo Vers.-Nr. 0.075, Langmühle 210 - Mehrzweckgebäude Vers.-Nr. 472.212, Langmühle 210 - Schopf, Vers.-Nr. 472.165, Langenmühle 210 - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Brüelbach / 07.01	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.01_03	Definition Abschnitt:	km 1.455 - 2.106
Gewässerabschnitt von	2'699'138, 1'273'694		
Gewässerabschnitt bis	2'699'749, 1'273'709		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Brüelbach zwischen den zwei Eindolungen im Bereich Bachacker zwischen kn 1.450 und 2.100 . Der Bach fliesst kanalisiert durch Landwirtschaftszone und durch Gewerbezone.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer fehlenden Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.7 - 0.8 m bei einer fehlenden Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	gering; teilweise befindet sich der Abschnitt ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)	
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.5 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert). Im Bereich des Kiesfängers auf Parzelle Nr. 231 wird die Uferlinie gemäss AV um 5.0 m nach aussen versetzt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg - Trafostation Vers.-Nr. 472.316, Ossingerstrasse 10 - Werkstatt Vers.-Nr. 472.117, Ossingerstrasse 10 - Holzschopf, Vers.-Nr. 472.225, Ossingerstrasse 10 - Gestaltungsplan „Gestaltungsplan mit Landumlegung Brüel“ inkl. Baulinien	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

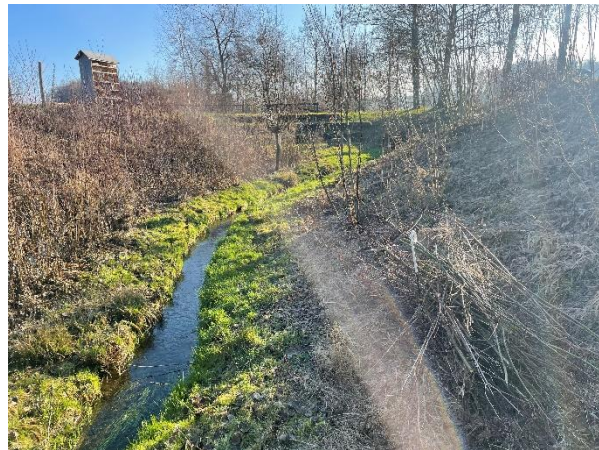
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Brüelbach / 07.01	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.01_05	Definition Abschnitt:	km 2.379 - 2.390
Gewässerabschnitt von	2'700'010, 1'273'635		
Gewässerabschnitt bis	2'700'016, 1'273'625		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Brüelbach im kurzen offenen Bachstück zwischen den Eindolungen im Dorf. Der Bach fliesst offen durch Siedlungsgebiet entlang der Bachstrasse.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.8 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.2 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.5 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	mittel	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.5 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Waschhaus Vers.-Nr. 472.37, Bachstrasse - Wohnhaus Vers.- Nr. 472.8, Bachstrasse 3	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Brüelbach / 07.01	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.01_07	Definition Abschnitt:	km 3.117 - 3.221
Gewässerabschnitt von	2'700'674, 1'273'348		
Gewässerabschnitt bis	2'700'775, 1'273'335		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Brüelbach beim Schulhaus Rietacker. Der Bach fliesst offen zwischen Flurstrasse und Siedlungsgebiet.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.5 - 0.7 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Die betrachtete Sohle ist die Niederwaserrinne. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	keine bis mittel	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.5 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Brüelbach / 07.01	Datum:	18.12.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.01_10	Definition Abschnitt:	km 4.915 - 5.134
Gewässerabschnitt von	2'702'234, 1'273'083		
Gewässerabschnitt bis	2'702'418, 1'272'949		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Brüelbach vom Seespitz bis zur Eindolung unterhalb des Sees. Der Bach fliesst durch Landschaftsschutzgebiet und durchströmt den See.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite ist im ThurGIS nicht erfasst. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.0 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Die Sohlenbreite wurde im natürlichen Bereich oberhalb des Wilenersees zwischen 0.80 und 1.2 gemessen. Die mittlere, natürliche Sohlenbreite wird somit zu 1.0 m für den gesamten Abschnitt angenommen.		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gross; nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: $6 \times b_{nat} + 5 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.0 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Bergwieslibach / 07.01.01	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.01.01_02	Definition Abschnitt:	km 0.162 - 0.372
Gewässerabschnitt von	2'698'442, 1'274'126		
Gewässerabschnitt bis	2'698'530, 1'274'283		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsparmeter beinhaltet den Bergwieslibach den Eindolungen Braachwis und Stelliacker zwischen km 0.160 und 0.370. Der Bach fliesst hauptsächlich in einem Waldstreifen durch landwirtschaftliche Nutzfläche.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.4 - 0.7 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.6 - 0.7 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 2.0 - 2.5 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Die vor Ort gemessene Sohlenbreite wird aufgrund der vorhandenen Topografie, Einzugsgebietsgrösse und Wassermenge als überbreit eingestuft. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering bis mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung Barchetsee - Thurtal" mit gewässerbezogenen Schutzziele.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung	

	- Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: $6 \times b_{nat} + 5 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.0 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Lützelgraben / 07.02	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.02_01	Definition Abschnitt:	km 0.586 - 0.924
Gewässerabschnitt von	2'698'438, 1'272'369		
Gewässerabschnitt bis	2'698'772, 1'272'408		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Lützelgraben von der Mündung des Bachs 07.02.03 bis zur Gemeinde- bzw. Kantonsgrenze. Der Bach fliesst offen durch Landschaftsschutzgebiet.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 - 0.75 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.0 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel bis gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridoren Nr. 410 "Thurkorridor Neunforn - Uesslingen" mit gewässerbezogenen Schutzziele.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: $6 \times b_{nat} + 5 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.5 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 14.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Lützelgraben / 07.02	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.02_02	Definition Abschnitt:	km 0.924 - 1.023
Gewässerabschnitt von	2'698'772, 1'272'408		
Gewässerabschnitt bis	2'698'768, 1'272'506		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Lützelgraben zwischen der Mündung des Bachs 07.02.03 und der Eindolung bei km 1.000. Der Bach fliesst offen in einem Waldstreifen durch Landwirtschaftsgebiet.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 - 1 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 - 1.0 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.8 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.8 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung Barchetsee - Thurtal" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.8 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Die Kehrrichtablagerungen im Fahrnhof, Register-Nr. 4601 D 06 liegt innerhalb des Gewässerraums. Es sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Lützelgraben / 07.02	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.02_04	Definition Abschnitt:	km 1.462 - 1.848
Gewässerabschnitt von	2'699'002, 1'272'841		
Gewässerabschnitt bis	2'699'234, 1'273'070		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Lützelgraben im Bereich Mönchhof zwischen den Eindolungen bei km 1.460 und 1.850. Der Bach fliesst grösstenteils in einem schmalen Waldstreifen durch landwirtschaftliche Nutzfläche.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 - 0.75 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.5 - 0.8 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.7 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering bis gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.7$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert). Im Bereich des Fängers auf Parzelle Nr. 748 wird die linksufrige Gewässerraumlinie zur Sicherstellung des Unterhalts auf die Parzellengrenze verbreitert.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	- / 07.02.02	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.02.02_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.232
Gewässerabschnitt von	2'698'606, 1'272'401		
Gewässerabschnitt bis	2'698'532, 1'272'593		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Bach 07.02.02 von der Mundung in den Lützelgraben bis zur Eindolung im Mosholz. Der Bach fliesst durch Wald und Naturschutzzone entlang landwirtschaftlicher Nutzfläche.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 - 0.75 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.6 - 0.7 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.6 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering bis mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt in den Vernetzungskorridoren Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung Barchetsee - Thurtal" und Nr. 410 "Thurkorridor Neunforn - Uesslingen" beide mit gewässerbezogenen Schutzzielen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern	

	- Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.6 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	- / 07.02.03	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.02.03_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.183
Gewässerabschnitt von	2'698'772, 1'272'408		
Gewässerabschnitt bis	2'698'951, 1'272'430		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Bach 07.02.03 von der Mündung in den Lützelgraben bis zur Eindolung bei km 0.180. Der Bach fliesst grösstenteils offen durch Waldgebiet entlang der Landwirtschaftszone sowie durch Landschaftsschutzgebiet.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.0 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt in den Vernetzungskorridoren Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung Barchetsee - Thurtal" und Nr. 410 "Thurkorridor Neunforn - Uesslingen" beide mit gewässerbezogenen Schutzzielen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern	

	- Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	- / 07.04V1	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.04V1_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.409
Gewässerabschnitt von	2'699'181, 1'272'190		
Gewässerabschnitt bis	2'699'522, 1'272'370		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Bach 07.04V1 von der Mündung in die Thur bis zum Ursprung bei km 0.400. Der Bach fliesst offen im Wald.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.6 - 3.0 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.9 - 4.5 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.3 - 0.8 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.7 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel bis gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridoren Nr. 410 "Thurkorridor Neunforn - Uesslingen" mit gewässerbezogenen Schutzziele.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.7 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurstrasse	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	- / 07.04V2	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.04V2_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.300
Gewässerabschnitt von	2'699'490, 1'272'191		
Gewässerabschnitt bis	2'699'730, 1'272'342		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Bach 07.04V2 von der Mündung in die Thur bis zur Eindolung bei km 0.300. Der Bach fliesst offen durch Landschaftsschutzgebiet.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.6 - 0.8 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.9 - 1.2 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.5 - 1.2 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel bis gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridoren Nr. 410 "Thurkorridor Neunforn - Uesslingen" mit gewässerbezogenen Schutzziele.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Binnenkanal / 07.04	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.04_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.728
Gewässerabschnitt von	2'700'273, 1'272'183		
Gewässerabschnitt bis	2'700'600, 1'272'096		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Binnenkanal Mündung in die Thur bis zur Mündung des Lehenkanals bis zur. Der Bach fliesst offen durch Landschaftsschutzgebiet im Wald.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 1.5 - 3.5 m bei einer fehlenden bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 - 5.25 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 4.0 - 7.0 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 6.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridoren Nr. 410 "Thurkorridor Neunforn - Uesslingen" mit gewässerbezogenen Schutzziele.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	GWR auf Parzellengrenze Nr. 2597 verbreitern.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: $b_{nat} + 30 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 6.5 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 36.5 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Im Bereich des Weihers verlaufen die Gewässerraumlinsen in einem Abstand von minimal 5.0 zur Uferlinie gemäss AV. Zwischen km 0.320 und 0.560 verläuft die rechtsufrige Gewässerraumlinaie auf der Parzellengrenze zwischen den Parzelle Nr. 2393 und Nr. 2394. Der Verlauf der Gewässerraumlinsen wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Binnenkanal / 07.04	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.04_02	Definition Abschnitt:	km 0.728 - 2.541
Gewässerabschnitt von	2'700'600, 1'272'096		
Gewässerabschnitt bis	2'702'284, 1'271'463		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Binnenkanal von der Mündung des Lehenkanals bis zur Gemeindegrenze Uesslingen-Buch. Der Bach fliesst offen durch Landschaftsschutzgebiet und Wald.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 2.0 - 3.0 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3.0 - 4.5 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 3.0 - 4.0 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 4.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Teilweise befindet sich der Abschnitt ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte. Innerhalb der Gefahrenkarte besteht Rechtsufrig eine geringe bis mittlere Hochwassergefahr.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel bis gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridoren Nr. 410 "Thurkorridor Neunforn - Uesslingen" mit gewässerbezogenen Schutzziele.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern	

	- Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: $6 \times b_{nat} + 5 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 4 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 29.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Lehnenkanal / 07.04.01	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.04.01_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.526
Gewässerabschnitt von	2'700'595, 1'272'102		
Gewässerabschnitt bis	2'701'099, 1'271'957		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Lehnenkanal von der Mündung in den Binnenkanal bis zur Eindolung bei km 0.530. Der Bach fliesst offen durch Landschaftsschutzgebiet.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 1.0 m bei einer fehlenden Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.0 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 2.0 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 3.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	grosso	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: $6 \times b_{nat} + 5 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 3 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 23.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Rechtsufrig kommt Fruchtfolgefläche im Gewässerraum zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Lehnenkanal / 07.04.01	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.04.01_03	Definition Abschnitt:	km 0.627 – 1.530
Gewässerabschnitt von	2'701'197, 1'271'929		
Gewässerabschnitt bis	2'702'056, 1'271'665		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Lehnenkanal zwischen der Eindolung im Bereich Riemli und der Eindolung im Bereich Lochhölzli. Der Bach fliesst offen durch Landschaftsschutzgebiet.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 1.2 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.8 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.5 - 2.0 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 2.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: $6 \times b_{nat} + 5 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 2 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 17.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Trüfelbach / 07.04.01	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.04.01_05	Definition Abschnitt:	km 2.421 - 2.452
Gewässerabschnitt von	2'702'588, 1'272'138		
Gewässerabschnitt bis	2'702'593, 1'272'168		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Trüfelbach im Bereich Fridhag von der Eindloung bei km 2.420 bis zum Waldrand. Der Bach fliesst entlang der Waldgrenze.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.8 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.5 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.5 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	- / 07.04.01.01	Datum:	23.10.2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.04.01.01_02	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.031
Gewässerabschnitt von	2'701'110, 1'271'958		
Gewässerabschnitt bis	2'701'124, 1'271'964		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Bach Nr 07.04.01.01 innerhalb der Parzelle 2502 (SABA und Ausleitung bis Lehnenkanal). Der Abschnitt befindet sich innerhalb der Landwirtschaftszone.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite ist im ThurGIS nicht erfasst. Die vorhandenen Rohrleitungen des eingedolten Baches besitzen einen Durchmesser vom 0.35 m. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird <1 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			

Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlينien wird angemessen begradigt (generalisiert). Im Bereich der SABA wird die Uferlinie gemäss AV um 5.0 m nach aussen versetzt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG / Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Barchetsee / s10	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	s10_01	Definition Abschnitt:	Gesamter Weiher
Gewässerabschnitt von	2'698'771, 1'274'717		
Gewässerabschnitt bis	2'698'771, 1'274'717		
sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerraumabschnitt umfasst den Weiher Barchetsee innerhalb eines Naturschutzgebietes. Der Weiher weist einen natürlichen Charakter auf. Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.		
sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Weiher befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Keine Hochwassergefährdung vorhanden.	
sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)			

Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Mit der Gewässerraumbreite von 15 m ab Uferlinie besteht für allfällige spätere Massnahmen ausreichend Platz zur Verfügung.
sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Weiher liegt innerhalb Naturschutzzone und im Vernetzungskorridor Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung Barchetsee - Thurtal" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Gewässerraum 15 m ist für Natur- & Landschaft ausreichend.
sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine Gewässernutzung vorhanden.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant, GWR ausreichend.
sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	nicht dicht überbaut.
sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerraum wird über die bestehenden Flurwege und angrenzenden Landwirtschaftsparzellen gewährleistet.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Unrat	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine erforderlich	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ausreichend
sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 m ab Uferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Die Uferlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen & Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im GWR: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Im betrachteten Abschnitt wird keine Fruchtfolgefläche tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG / Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Wilenersee / 07.01-01	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	07.01-01_01	Definition Abschnitt:	Gesamter Weiher
Gewässerabschnitt von	2'702'249, 1'273'070		
Gewässerabschnitt bis	2'702'249, 1'273'070		

sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerraumabschnitt umfasst den gesamten Weiher. Der Weiher wird vom Brüelbach durchflossen und weist einen natürlichen Charakter auf. Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.
--------------------------------	---

sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Der Weiher befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Keine Hochwassergefährdung vorhanden.

sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)

Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Mit der Gewässerraumbreite von 15 m ab Uferlinie besteht für allfällige spätere Massnahmen ausreichend Platz zur Verfügung.
sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Weiher befindet sich in Landschaftsschutzzone und ist als Naturschutzzone ausgewiesen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Gewässerraum 15 m ist für Natur- & Landschaft ausreichend.
sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine Gewässernutzung vorhanden.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant, GWR ausreichend.
sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	nicht dicht überbaut.
sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerraum wird über die bestehenden Flurwege und angrenzenden Landwirtschaftsparzellen gewährleistet.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Unrat	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine erforderlich	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ausreichend
sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 m ab Uferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Die Uferlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen & Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im GWR: - Flurstrasse - Fischerhütte	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Im betrachteten Abschnitt wird keine Fruchtfolgefläche tangiert.	

68/76

Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine
---	-------

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG / Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	GWK-Nummern unbekannt, Parzelle 1000, Äuli.1	Datum:	14.08.2025
ID Gewässerraumabschnitt	Äuli.1	Definition Abschnitt:	Gesamte Weiher
Gewässerabschnitt von	2'698'549, 1'272'362		
Gewässerabschnitt bis	2'698'549, 1'272'362		

sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerraumabschnitt umfasst den westlichen Weiher auf der Parzelle Nr. 1000 nahe dem Lützelgraben. Der Weiher liegt im Naturschutzgebiet und weist einen natürlichen Charakter auf. Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.
--------------------------------	--

sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Der Weiher befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Keine Hochwassergefährdung vorhanden.

sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)

Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Mit der Gewässerraumbreite von 15 m ab Uferlinie besteht für allfällige spätere Massnahmen ausreichend Platz zur Verfügung.
sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Weiher befinden sich in der Naturschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Gewässerraum 15 m ist für Natur- & Landschaft ausreichend.
sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine Gewässernutzung vorhanden.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant, GWR ausreichend.
sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	nicht dicht überbaut.
sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerraum wird über die bestehenden Flurwege und angrenzenden Landwirtschaftspartellen gewährleistet.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Unrat	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine erforderlich	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ausreichend
sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 m ab Uferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Die Uferlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen & Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im GWR: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Im betrachteten Abschnitt wird keine Fruchtfolgefläche tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG / Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	GWK-Nummern unbekannt, Parzelle 1000, Äuli.2	Datum:	14.08.2025
ID Gewässerraumabschnitt	Äuli.2	Definition Abschnitt:	Gesamte Weiher
Gewässerabschnitt von	2'698'591, 1'272'374		
Gewässerabschnitt bis	2'698'591, 1'272'374		
sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerraumabschnitt umfasst den östlichen Weiher auf der Parzelle Nr. 1000 nahe dem Lützelgraben. Der Weiher liegt im Naturschutzgebiet und weist einen natürlichen Charakter auf. Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.		
sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Weiher befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Keine Hochwassergefährdung vorhanden.	
sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)			

Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Mit der Gewässerraumbreite von 15 m ab Uferlinie besteht für allfällige spätere Massnahmen ausreichend Platz zur Verfügung.
sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Weiher befinden sich in der Naturschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Gewässerraum 15 m ist für Natur- & Landschaft ausreichend.
sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine Gewässernutzung vorhanden.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant, GWR ausreichend.
sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	nicht dicht überbaut.
sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerraum wird über die bestehenden Flurwege und angrenzenden Landwirtschaftspartzen gewährleistet.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Unrat	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine erforderlich	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ausreichend
sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 m ab Uferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Die Uferlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen & Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im GWR: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Im betrachteten Abschnitt wird keine Fruchtfolgefläche tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG / Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	GWK-Nummern unbekannt, Müliweiher, Parzelle Nr. 1131	Datum:	16.09.2025
ID Gewässerraumabschnitt	Müliweiher.01	Definition Abschnitt:	Gesamte Weiher
Gewässerabschnitt von	2'698'591, 1'272'374		
Gewässerabschnitt bis	2'698'591, 1'272'374		
sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerraumabschnitt umfasst den Müliweiher auf der Parzelle Nr. 1131 südlich von Entenschiess. Der Weiher liegt in der Naturschutzzone und weist einen natürlichen Charakter auf. Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.		
sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Weiher befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Keine Hochwassergefährdung vorhanden.	
sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)			

Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Mit der Gewässerraumbreite von 15 m ab Uferlinie besteht für allfällige spätere Massnahmen ausreichend Platz zur Verfügung.
sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Weiher befinden sich in der Naturschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Gewässerraum 15 m ist für Natur- & Landschaft ausreichend.
sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine Gewässernutzung vorhanden.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant, GWR ausreichend.
sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	nicht dicht überbaut.
sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerraum wird über die angrenzenden Landwirtschaftsparzellen gewährleistet.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Unrat	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine erforderlich	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ausreichend
sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 m ab Uferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Die Uferlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen & Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im GWR: - keine	

75/76

Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Im betrachteten Abschnitt wird Fruchtfolgefläche tangiert.
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine